



Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 127 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 4. Änderung

Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung am 05.10.2009 beschlossene 127. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 594 „Altenaer Straße“, 4. Änderung wurde mit der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.2010 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 127 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Zimmer 537 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 04.02.2010
Der Bürgermeister
Dzewas